

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. M/16/2372-01	Termin 01.03.2017	Sozialausschuss		
<u>Bericht / Mitteilung</u>			öffentlich		
Termin	Gremium	Vorlage zur*	Ergebnis	Beschluss- kontrolle*	
01.03.2017	Sozialausschuss	K			
22.03.2017	Seniorenbeirat	K			
27.03.2017	Rat der Stadt	K			
27.04.2017	Beirat für Menschen mit Behinderung	K			

Berichtsgegenstand

Tätigkeitsbericht der Stadt Oberhausen gemäß § 14 Abs. 11 Wohn- und Teilhabegesetz NRW (WTG); Berichtszeitraum 2015 / 2016

Sachdarstellung

- 1
- 2
- 3 Die nach dem Wohn- und Teilhabegesetz (WTG) zuständigen Behörden müssen alle zwei Jahre
- 4 einen Tätigkeitsbericht erstellen, diesen veröffentlichen und den kommunalen Vertretungsgremien
- 5 sowie den Aufsichtsbehörden vorlegen (§ 14 Abs. 11 WTG).
- 6
- 7 Zuständig für die Durchführung des WTG sind nach § 43 WTG die Kreise und die kreisfreien Städte.
- 8 Sie nehmen diese Aufgabe als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung wahr. Die Aufsicht obliegt
- 9 den Bezirksregierungen (§ 43 Abs. 3 WTG). Die oberste Aufsichtsbehörde ist das Ministerium für
- 10 Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter (MGEPA) des Landes Nordrhein-Westfalen (§ 43 Abs. 4
- 11 WTG).
- 12
- 13 In der Stadtverwaltung Oberhausen ist die Aufgabe organisatorisch im Dezernat 2, Bereich 4-6/
- 14 Recht, Fachbereich 4-6-30, Ordnungswidrigkeiten, Versicherungs- und Aufsichtsangelegenheiten
- 15 angesiedelt.
- 16
- 17 Das WTG wurde am 16.10.2014, die Verordnung zur Durchführung des Wohn- und Teilhabegesetzes
- 18 (WTGDVO) am 11.11.2014 in Kraft gesetzt. Mit der Novellierung wurde das bisherige WTG aus dem
- 19 Jahr 2008 abgelöst. Dieses hatte im Jahr 2008 für Nordrhein-Westfalen das bisherige
- 20 bundesrechtliche Heimgesetz ersetzt.

Bereichsleiter Bereich 4-6 Düllmann	Dezernent Dezernat 2 Motschull	Oberbürgermeister Schranz	
Datum 26.01.2017	Datum 27.01.2017	Datum 02.02.2017	
* Vorlage zur: * Ergebnis : Beteiligung:			
Kenntnisnahme (K) Kenntnisnahme (K) Personalrat []			
Gleichstellungsstelle []			

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. M/16/2372-01	Termin 01.03.2017	Sozialausschuss
-----------------------------	--	------------------------------	------------------------

22 Das WTG hat den Zweck die Würde, die Rechte, die Interessen und Bedürfnisse der Menschen, die
23 Wohn- und Betreuungsangebote für ältere oder pflegebedürftige Menschen und Menschen mit
24 Behinderung nutzen, vor Beeinträchtigungen zu schützen, die Rahmenbedingungen für Betreuungs-
25 und Pflegekräfte positiv zu gestalten und die Einhaltung der den Leistungsanbieterinnen und
26 Leistungsanbietern obliegenden Pflichten zu sichern.

27
28 Dazu unterliegen Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot (Altenpflegeeinrichtungen,
29 Wohnstätten für Menschen mit Behinderung), Gasteinrichtungen (Hospize, Kurzzeitpflege-, Tages-
30 und Nachtpflegeeinrichtungen), selbst- und anbieterverantwortete Wohngemeinschaften, Ambulante
31 Dienste und Angebote des Servicewohnen einer Anzeigepflicht. Darüber hinaus unterliegen
32 Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot, Gasteinrichtungen und Wohngemeinschaften
33 einer regelmäßigen Überprüfung (Regel- und anlassbezogene Prüfungen). Sofern die Anforderungen
34 nach dem Gesetz oder auf Grund des Gesetzes nicht erfüllt werden sind die wesentlichen Mittel der
35 behördlichen Qualitätssicherung die Beratung, die Anordnung, der Aufnahmestopp sowie die
36 Betriebsuntersagung.

37
38 Die detaillierten Tätigkeiten der Behörde nach dem Wohn- und Teilhabegesetz, die gesetzlichen und
39 organisatorischen Rahmenbedingungen, die Herausforderungen und Kooperationen können dem
40 Tätigkeitsbericht entnommen werden.

41

42

43 **Anlage**

44

45 Tätigkeitsbericht der Stadt Oberhausen gemäß § 14 Abs. 11 Wohn- und Teilhabegesetz NRW
46 (WTG); Berichtszeitraum 2015 / 2016, vom 16.01.2017